



Bern, 31. August 2009

## **Information über die Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren**

Am 1. September 2009 tritt die Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA, SR 734.25) in Kraft. Mit dieser Änderung werden auch die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), die Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung [LeV], SR 734.31) und die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE, SR 742.142.1) geändert. Das Ziel dieser Revision ist die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren und deren Beschleunigung.

### Änderung der Verordnung über die Plangenehmigung von elektrischen Leitungen

Kürzere neue Leitungen, die keine Schutzgebiete berühren sowie die Anforderungen in Bezug auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhalten, müssen nicht mehr zwingend ein Sachplanverfahren durchlaufen. Auch für den Ausbau, den Ersatz und die Änderung von bestehenden Leitungen kann unter Umständen auf ein SÜL-Verfahren verzichtet werden. Die Bedingungen dafür sind hingegen strenger: So müssen die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft sein, darf die umgebaute Leitung nur in eng umschriebenen Grenzen von der bisherigen Leitungsführung abweichen, allfällige Nutzungskonflikte müssen gelöst werden können, Beeinträchtigungen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht müssen ausgeglichen sein und die Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) müssen ohne Beanspruchung von Ausnahmegewilligungen eingehalten werden können. Zuständig für den Entscheid, ob im konkreten Fall auf ein Sachplanverfahren verzichtet werden kann, ist das Bundesamt für Energie BFE, welches nach Anhörung der Kerngruppe SÜL über das Gesuch um SÜL-Verzicht entscheidet.

Im Plangenehmigungsverfahren kann das ESTI in Zukunft auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung verzichten, wenn die Aussichten auf eine Einigung gering sind. Führt das ESTI keine Einspracheverhandlung durch, so muss das BFE eine Einspracheverhandlung durchführen.

### Änderung der Raumplanungsverordnung

Über konzeptionelle, räumlich nicht konkrete Sachplanaussagen wird inskünftig nur noch im Bundesblatt und in einer Pressemitteilung des Bundes anstatt bisher auch in den kantonalen Publikationsorganen informiert. Räumlich konkrete, auf Einzelvorhaben bezogene Sachplanaussagen (z.B. Objektblätter) werden wie bisher angezeigt. An der öffentlichen Auflage aller Sachplananpassungen ändert sich nichts.

Umfasst eine Konzept- oder Sachplananpassung nur die Ausübung des mit dem seinerzeitigen Sachplanbeschluss eingeräumten planerischen Ermessens, so kann sie neu durch das zuständige Departement verabschiedet werden.



### Änderung der Leitungsverordnung

Neu haben die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden vor der Erteilung einer Baubewilligung oder der Genehmigung einer Nutzungsänderung von Grundstücken Bauvorhaben und die Nutzungsänderung von Grundstücken im Bereich von Hochspannungsleitungen den Leitungsbetreibern vorgängig anzuzeigen und diese anzuhören. Dies erlaubt es, rechtzeitig Konflikte zwischen den Bedürfnissen der Elektrizitätsversorgung einerseits und den Anforderungen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Kantone zu erkennen. Auf diese Weise können alle Betroffenen ihre Anliegen frühzeitig einbringen und in die Planung einfließen lassen, was Sachzwänge verhindert.